

Schul- und Disziplinarordnung der Gewerblichen Berufsschule Chur

Beschlossen vom Berufsschulrat am 11. April 2006

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Schul- und Disziplinarordnung gilt für alle Lernenden der Gewerblichen Berufsschule Chur, der Berufsmaturitätsschule und der Stütz- und Freifachkurse.

II. Schulpflicht und Absenzen

Art. 2 Schulpflicht

¹ Die Lernenden sind verpflichtet, den Unterricht nach dem für ihren Beruf geltenden Lehr- und Stundenplan zu besuchen. Die Lernenden erhalten vor Semesterbeginn einen persönlichen Stundenplan.

² Lernende haben sich pünktlich zum Unterricht einzufinden.

Art. 3 Unterrichtsfreie Tage

Unterrichtsfreie Tage sind:

- a) allgemeine, offizielle Feiertage;
- b) Freitag nach Auffahrt;
- c) LAP-Prüfungswoche;
- d) schriftliche Prüfungen Allgemeinbildung (1 Tag).

Art. 4 Absenzen

Jedes Wegbleiben von einer oder mehreren Unterrichtslektionen am gleichen Tag gilt als eine Absenz. Dies gilt auch für Stütz- und Freifachkurse. Jedes verspätete Erscheinen oder frühzeitige Verlassen des Unterrichts gilt ebenfalls als Absenz.

Art. 5 Voraussehbare / nicht voraussehbare Absenzen

¹ Als voraussehbare Absenzen gelten beispielsweise:

- a) Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst sowie andere öffentliche Dienste;
- b) Familienanlässe;

- c) Teilnahme an Kursen;
- d) Teilnahme an sportlichen, kirchlichen und weiteren Anlässen;
- e) Betriebsanlässe.

² Für voraussehbare Absenzen ist der Schulleitung in der Regel zwei Wochen vorher ein schriftliches Gesuch einzureichen. Entsprechende Gesuchsformulare sind auf dem Schulsekretariat zu beziehen. Während der Schulferien werden keine Urlaubsgesuche behandelt. Der Direktor / die Direktorin entscheidet nach Rücksprache mit den Lehrpersonen über die Bewilligung solcher Beurlaubungen.

³ Kurzfristige Anfragen für Sport- oder Fachanlässe sind immer mit einer schriftlichen Aufgebotsbestätigung einzureichen.

⁴ Als nicht voraussehbare Absenzen gelten beispielsweise:

- a) Krankheit;
- b) Unfall;
- c) Todesfall im privaten Umfeld.

Art. 6 Unentschuldigte Absenzen

¹ Als unentschuldigt gilt jede Absenz, die nicht vorher bewilligt oder innert zwei Wochen nach Wiederaufnahme des Schulbesuches von den Lehrpersonen als begründet entschuldigt wird.

² Disziplinarische Unterrichtsausschlüsse durch die Lehrperson gelten ebenso als unentschuldigte Absenz.

³ Termine für Arzt-, Zahnarztbesuche und Prüfungen ausserhalb der beruflichen Bildung sind zwingend in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Art. 7 Absenzenbüchlein

¹ Alle Absenzen müssen in ein Absenzenbüchlein eingetragen werden.

² Das Absenzenbüchlein wird allen Lernenden zu Beginn der Lehre durch die Fachlehrperson gratis abgegeben.

³ Die Lernenden haben bei der Berufsbildnerin oder dem Berufsbildner sofort die Kontrollunterschrift auf der letzten Seite des Absenzenbüchleins einzuholen.

⁴ Nicht voraussehbare Absenzen müssen das Datum und den Grund der Absenz enthalten und von der Berufsbildnerin oder dem Berufsbildner unterzeichnet sein.

⁵ Dies gilt uneingeschränkt auch für Lernende, die volljährig sind.

Art. 8 Arztzeugnis

Alle Lernenden, die länger als eine Woche nicht am Turn- und Sportunterricht teilnehmen, haben der Turnunterricht erteilenden Lehrperson unaufgefordert ein Arztzeugnis vorzuweisen. Kann kein ärztliches Zeugnis beschafft werden, gelten die versäumten Lektionen als unentschuldigt.

Art. 9 Absenzenkontrolle

¹ Jede Lehrperson führt eine Absenzenkontrolle.

² Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden ins nächstfolgende Zeugnis eingetragen.

Art. 10 Massnahmen bei unentschuldigten Absenzen

¹ Jede versäumte, unentschuldigte Lektion oder Teile derselben werden in der Regel mit Fr. 10.– gebüsst.

² Die Lehrperson kann bei der ersten unentschuldigten Absenz an Stelle einer Busse eine Verwarnung aussprechen.

³ Ab der zweiten unentschuldigten Absenz im gleichen Schuljahr muss die Lehrperson abwesende Lernende dem Direktor / der Direktion melden.

⁴ Der Direktor / die Direktorin erteilt Lernenden einen schriftlichen Verweis, wenn sei drei oder mehr unentschuldigte Absenzen pro Schuljahr aufweisen. Im Wiederholungsfalle kann der Direktor / die Direktorin fehlbare Lernende für maximal zwei Tage vom Unterricht ausschliessen.

⁵ Fallen nach einem Ausschluss durch den Direktor / die Direktorin im gleichen Schuljahr weitere unentschuldigte Absenzen an, kann die Disziplinarkommission des Berufsschulrates auf Antrag des Direktors / der Direktorin Lernende bis maximal acht Wochen vom Unterricht ausschliessen.

⁶ Berufsbildnerin / Berufsbildner, Erziehungsberechtigte (sofern die Lernenden noch nicht volljährig sind) und das kantonale Amt für Berufsbildung werden über einen Verweis oder über einen Ausschluss vom Unterricht informiert.

III. Disziplin und Ordnung**Art. 11** Grundsatz

¹ Lernende sind zu Disziplin und Ordnung verpflichtet.

² Abfälle (Papier, Flaschen, Aludosen, Zigarettensammel usw.) sind in den dafür aufgestellten Behältern zu entsorgen.

³ Die Klassenräume sind nach dem Unterricht sauber aufgeräumt zu verlassen.

⁴ Die Lernenden nehmen am Unterricht anständig gekleidet teil.

⁵ Die Schulleitung, die Lehrpersonen, die Leitung zentrale Dienste, die Hauswarte und die Mensaleitung sind gegenüber den Lernenden weisungsbe-rechtigt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Art. 12¹ Alkohol, Rauchen und andere psychoaktive Substanzen

¹ Der Konsum von Alkohol und psychoaktiven Substanzen ist auf dem gesamten Schulareal verboten. Die Lernenden dürfen nicht unter Einwirkung von Alkohol und psychoaktiven Substanzen am Unterricht teilnehmen.

² Gegen den Handel von Suchtmitteln und psychoaktiven Substanzen schreitet die Schulleitung ein.

³ Innerhalb des Schulgebäudes und der Turn- und Sportanlage besteht Rauchverbot. Dies gilt insbesondere auch für die WC-Anlagen.

⁴ Ausgenommen vom Rauchverbot sind:

- a) die markierten Zonen auf den Vorplätzen;
- b) die markierte Zone auf der Dachterrasse.

Art. 13 Abstellen von Fahrzeugen

Das Abstellen von Fahrzeugen ist auf dem Schulareal nur auf den dafür speziell vorgesehenen Plätzen und nur innerhalb der Markierungen erlaubt.

Art. 14 Massnahmen bei Verstössen betreffend Disziplin und Ordnung

¹ Die Lehrperson kann beim ersten disziplinarischen Verstoss an Stelle eines Unterrichtsausschlusses eine Verwarnung aussprechen.

² Im Wiederholungsfalle können Lernende von der Lehrperson bis maximal drei Lektionen vom Unterricht ausgeschlossen werden. Dazu erfolgt eine Meldung an den Direktor / die Direktorin.

³ Der Direktor / die Direktorin erteilt Lernenden einen schriftlichen Verweis, wenn sie drei oder mehr Verstösse betreffend Disziplin und Ordnung begangen haben. Bei weiteren Verstössen kann der Direktor / die Direktorin fehlbare Lernende für maximal zwei Tage vom Unterricht ausschliessen.

⁴ Fallen nach einem Ausschluss durch den Direktor / die Direktorin weitere Verstösse an, kann die Disziplinarkommission des Berufsschulrates auf Antrag des Direktors / der Direktorin Lernende bis maximal acht Wochen vom Unterricht ausschliessen.

⁵ Berufsbildnerin / Berufsbildner, Erziehungsberechtigte (sofern die Lernenden noch nicht volljährig sind) und das kantonale Amt für Berufsbildung werden über einen Verweis oder über einen Ausschluss vom Unterricht informiert.

¹ Fassung von Abs. 4 gemäss Beschluss des Berufsschulrates vom 22. November 2007

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 15 Haftung

Lernende haften für jeden von ihnen verursachten Schaden an Sachen und Personen.

Art. 16 Zeugnisse

¹ Zeugnisse werden am Ende jedes Semesters erteilt. Die Lernenden erhalten ein persönliches Zeugnis, eine Zeugniskopie wird der Berufsbildnerin / dem Berufsbildner zugestellt.

² Sämtliche entschuldigte und unentschuldigte Lektionen werden im Semesterzeugnis aufgeführt.

³ Unterrichtsausschlüsse durch den Direktor / die Direktorin oder durch die Disziplinarkommission werden unter Nennung des Grundes aufgeführt.

Art. 17 Klassensprecherin / Klassensprecher

Die Berufsschulklassen wählen bei Schulbeginn eine Klassensprecherin / einen Klassensprecher. Diese vertreten die Klasse gegenüber den Lehrpersonen und der Schulleitung und unterstützen die Lehrpersonen in organisatorischen Belangen.

V. Rechtsmittel

Art. 18 Rechtliches Gehör / Rechtsmittel

Das rechtliche Gehör und die Rechtsmittel richten sich nach Art. 20 der Verordnung für die Gewerbliche Berufsschule Chur vom 15. Mai 2003.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19 Ersetzung bisherigen Rechtes

Diese Schul- und Disziplinarordnung ersetzt die Fassung vom 2. Dezember 2003 und tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement¹ auf Beginn des Schuljahres 2006/2007 in Kraft.

¹ Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement genehmigt am 21. April 2006